

Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Medizinischen Fakultät (Fachbereich Medizin)  
der Universität zu Köln  
vom 17.01.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Medizinischen Fakultät (Fachbereich Medizin) der Universität zu Köln vom 31.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 46/2008) wird wie folgt geändert:

**1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Dem Dekanat gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) bis zu sechs Prodekaninnen oder Prodekane,
- c) die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme. Ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an (§ 31 Abs. 2 HG),
- d) die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

**2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 1 a) und b) werden von der Engeren Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (§ 27 Abs. 4 HG). Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt (§ 27 Abs. 4 Satz 2 HG). Mindestens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG angehören (§ 7 Abs. 2 GO). Von den Prodekaninnen oder Prodekanen ist eine Position mit der Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans zu wählen und zu besetzen (§ 27 Abs. 6 Satz 5 HG). Eine Position soll mit der Funktion der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans gewählt und besetzt werden.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören (§27 Abs. 6 Satz 3 HG).

Die Wahlen der Mitglieder des Dekanats finden zeitgleich statt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GO). Sie bedürfen der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Abs. 4 Satz 3 HG). Sind die Gewählten Mitglieder der Engeren Fakultät, rückt der/die Nächstplazierte gemäß § 3 Abs. 3 Fakultätswahlordnung nach.

**3) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

- a) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme;
- b) alle weiteren in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;
- c) neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon je zwei aus den Gebieten der vorklinischen Medizin, der Operativen Medizin, der Konservativen Medizin und der Klinisch-theoretischen Medizin einschließlich zentraler Dienstleistungseinrichtungen, eine oder einer aus dem Gebiet der Zahnmedizin;
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, davon mindestens zwei aus der Humanmedizin.
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.


Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr (§ 27 Abs. 6 Satz 7 HG), die der sonstigen Mitglieder zwei Jahre.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15.12.2010.

Köln, den 17.01.2011



(Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter)

Dekan der Medizinischen Fakultät